

# Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Inkrafttreten: 07.11.2020

Fundstelle: Brem.GBl. 2020, 974, 981

## Fußnoten

- 1 Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, nachstehenden Staatsvertrag:

### **Artikel 1 Medienstaatsvertrag (MStV)**

### **Artikel 2 Aufhebung des Rundfunkstaatsvertrages**

1. Der [Rundfunkstaatsvertrag](#) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 26. Oktober 2018, wird mit Ausnahme der [Anlage \(zu § 11b Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages\)](#), der [Anlage \(zu § 11b Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages\)](#) und der [Anlage \(zu § 11c Abs. 3 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages\)](#) aufgehoben.
2. Die [Anlage \(zu § 11b Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages\)](#) gilt als Anlage (zu [§ 28 Abs. 1 Nr. 2 des Medienstaatsvertrages](#)), die [Anlage \(zu § 11b Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages\)](#) gilt als Anlage (zu [§ 28 Abs. 3 Nr. 2 des Medienstaatsvertrages](#)) und die [Anlage \(zu § 11c Abs. 3 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages\)](#) als Anlage (zu [§ 29 Abs. 3 Nr. 3 des Medienstaatsvertrages](#)) fort.

### **Artikel 3 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [Jugendmedienschutz-Staatsvertrag](#) vom 13. September 2002]

### **Artikel 4 Änderung des ARD-Staatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [ARD-Staatsvertrages](#) vom 31. August 1991]

**Artikel 5**  
**Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [ZDF-Staatsvertrag](#) vom 31. August 1991]

**Artikel 6**  
**Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [Deutschlandradio-Staatsvertrag](#) vom 17. Juni 1993]

**Artikel 7**  
**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag](#) vom 26. August bis 11. September 1996]

**Artikel 8**  
**Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

[Änderungsanweisungen zum [Rundfunkbeitragsstaatsvertrages](#) vom 15. bis 21. Dezember 2010]

**Artikel 9**  
**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in [Artikel 1](#) neu geschlossenen [Staatsvertrages](#) sowie der in den [Artikeln 3](#) bis [8](#) geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.<sup>\*)</sup>

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des [Jugendmedienschutz-Staatsvertrages](#), des [ARD-Staatsvertrages](#), des [ZDF-Staatsvertrages](#), des [Deutschlandradio-Staatsvertrages](#), des [Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages](#) und des [Rundfunkbeitragsstaatsvertrages](#) in der Fassung, die sich aus den [Artikeln 3](#) bis [8](#) ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

## Fußnoten

- \*) Gemäß Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 35) ist der Staatsvertrag mit Wirkung vom 7. November 2020 in Kraft getreten.

## Protokollerklärungen

### Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Der [Medienstaatsvertrag](#) ist die Antwort der Länder als Mediengesetzgeber auf zentrale Fragen und Herausforderungen einer digitalisierten Medienwelt. Die Länder sind sich einig, dass die Anpassung des Rechtsrahmens an die digitale Transformation mit dem vorliegenden Staatsvertrag nicht abgeschlossen ist. Die Länder werden zu den nachfolgenden Themen weitergehende Reformvorschläge erarbeiten und haben dazu Arbeitsgruppen eingerichtet.

#### 1. Barrierefreiheit

Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet die Konventionsstaaten, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“. Ziel der Länder ist es daher, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) geht der [Medienstaatsvertrag](#) hier wichtige Schritte zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den Medien. Darüber hinausgehende Maßnahmen wollen die Länder unter weiterer Einbeziehung der Verbände, der Beauftragten der Landesregierungen und des Bundes sowie der Anbieter erarbeiten. Angesichts der fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten erwarten die Länder von allen Medienanbietern indes bereits heute verstärkte Anstrengungen beim Ausbau barrierefreier Angebote - ungeachtet gesetzlicher Verpflichtungen.

#### 2. Jugendmedienschutz

Die Länder setzen sich dafür ein, Kindern und Jugendlichen ein sicheres Heranwachsen in der Mediengesellschaft zu ermöglichen. Dies bedeutet einerseits Schutz vor schädlichen Inhalten und Angeboten, andererseits die aktive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Mediennutzung. Über die mit dem vorliegenden Staatsvertrag vorgenommene Umsetzung der AVMD-Richtlinie hinaus wollen die Länder zeitnah entschlossene Schritte

für eine umfassende Reform des Jugendmedienschutzes in Deutschland angehen. Hierzu bedarf es neuer Ansätze und Ideen, insbesondere auch mit Blick auf die Möglichkeiten des technischen Jugendmedienschutzes. Ziel der Länder ist dabei ein kohärenter und mit der Gesetzgebung des Bundes abgestimmter Rechtsrahmen, der für Anbieter, Eltern und Kinder gleichermaßen Klarheit und Sicherheit bietet.

### **3. Regionale Vielfalt**

Die Länder setzen sich für eine vielfältige, lokal und regional ausdifferenzierte Medienlandschaft in Deutschland ein. Ihre Gewährleistung ist Voraussetzung für eine ausgewogene nationale, regionale und lokale Meinungsbildung und damit auch Fundament unserer pluralistischen Gesellschaft; ihr Funktionieren ermöglicht die Beteiligung am öffentlichen Leben. Mit dem Ziel, auch künftig eine differenzierte, professionelle und relevante Berichterstattung aus allen Teilen der Bundesrepublik zu erhalten, werden die Länder - über die bereits im Zusammenhang mit dem [Medienstaatsvertrag](#) getroffenen Vereinbarungen hinaus - Maßnahmen zur Sicherung der regionalen und lokalen Medienvielfalt prüfen. Neben tradierten Medienhäusern sollen in diesen Prozess auch weitere Akteure (u.a. Medienplattformen und -intermediäre) einbezogen werden.

### **4. Rundfunkzulassung**

Die Länder setzen sich dafür ein, die aktive Teilnahme am medialen Diskurs ohne unnötige Hürden zu ermöglichen. Gleichzeitig betonen die Länder die Bedeutung zentraler Werte und Standards - insbesondere im Bereich des Jugend- und Verbraucherschutzes sowie bei der Sicherung der Meinungsvielfalt. Dies schließt wesentlich auch die Benennbarkeit verantwortlicher Personen und deren Haftbarmachung ein. Mit der teilweisen Abschaffung der Zulassungspflicht für Rundfunkprogramme haben die Länder mit dem [Medienstaatsvertrag](#) für eine Vielzahl von Angeboten spürbare Erleichterungen und Verfahrensvereinfachungen geschaffen. Ob und wie eine vollständige Abschaffung der Zulassungspflicht - beispielsweise zugunsten einer abgestuften Anzeigepflicht sinnvoll ist, wollen die Länder im Weiteren prüfen. Bei diesen Überlegungen soll auch das Ziel möglichst gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen zwischen Rundfunk und Telemedien hinreichende Berücksichtigung finden.

### **5. Medienkonzentrationsrecht**

Die Länder setzen sich für ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht ein. Dieses muss den real bestehenden Gefahren für die Meinungsvielfalt wirksam begegnen können. Die Medienmärkte haben in den letzten Jahren eine Öffnung erfahren, die neben dem Fernsehen auch andere Mediengattungen, die möglichen Folgen crossmedialer

Zusammenschlüsse und auch solcher auf vor- und nachgelagerten Märkten verstärkt in den Fokus rückt. Ein reformiertes Medienkonzentrationsrecht muss daher alle medienrelevanten Märkte in den Blick nehmen.